Gesonderte Ausweise und Erläuterungen

1. **Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge   
   oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8   
   i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)**Summe der Zuwendungen natürlicher Personen

(Einnahmerechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3) €  
  
abzüglich  
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen

(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und

gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden) €

abzüglich  
Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von

1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG) €

abzüglich  
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen

soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen €

**Gegebenenfalls:**

abzüglich  
in früheren Rechenschaftsberichten

zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen €

Summe der Zuwendungen im Sinne

von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG €

1. **Ausweis der Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)   
     
   *Entweder:***

***<*** Name, Vorname/Firma, Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort € > **<** Name, Vorname/Firma, Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort € >  
< Name, Vorname/Firma, Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort € >  
*...*

***Oder:***

Dem Bundesverband der Partei oder einer oder mehrerer ihrer Gebiets­verbände sind keine Spenden und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

1. **Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres   
   (§ 24 Abs. 10 PartG)**Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren ..... Personen Mitglieder der Partei.
2. **Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)   
     
   *Entweder:***

Im Rechnungsjahr wurden der politischen Jugendorganisation „................“   
der Partei ................€ öffentliche Zuschüsse zweckgebunden zugewandt. Sie sind gemäß § 24 Abs. 12 PartG bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt geblieben.

***Oder:***

Im Rechnungsjahr wurden der politischen Jugendorganisation „................“   
der Partei ................€ öffentliche Zuschüsse zweckgebunden zugewandt. Sie sind gemäß § 24 Abs. 12 PartG bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt geblieben. Die Jugendorganisation ist weder rechtlich noch organisatorisch Teil der Partei. Daher sind deren Einnahmen und Ausgaben sowie deren Vermögen insgesamt nicht im vorliegenden Rechenschaftsbericht enthalten.

***Oder:***

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

1. **Erläuterungen**
   1. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein   
        
      Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr .......... gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekannt­machung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert   
      durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom   
      23. August 2011 (BGBl I, S. 1748), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).   
        
      Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammen­fassung vorangestellt.   
      In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind gemäß § 24 Abs. 3   
      Satz 1 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesver­band und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufgenommen worden. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammengefasst.   
        
      Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.   
        
      ***Entweder:***

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.   
  
Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landes­verbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist Gebrauch gemacht worden.   
  
Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

***Oder:***

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.   
  
Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.   
  
Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landes­verbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

***Oder:***

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landes­verbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist Gebrauch gemacht worden.  
Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.   
  
Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

***Oder:***

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.   
  
Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.   
  
Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landes­verbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgt.   
  
Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

* 1. Erläuterungen zur Vermögensbilanz   
     1. *Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten un­mittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

***Entweder:***

## Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1. A. II.1 PartG:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Name** | **Sitz** | **Anteil des Nominal-kapitals      %** | **Höhe des Nominal-kapitals      €** | **Höhe des Anteils am Kapital     €** | **Eigen-kapital       €** | **Ergebnis des letzten Geschäfts-jahres, für das ein Jahres-abschluss vorliegt €** |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

## Im Jahresabschluss vorgenannter Unternehmen aufgeführte unmittelbare und mittelbare Beteiligungen: ...

## ***Oder:***

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

* + 1. *Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)****Entweder:***

Medienunternehmen: Hauptprodukte:

............................ ............................

............................

............................ ............................

............................

...

***Oder:***

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medien­unter­nehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

* + 1. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)****Entweder:***

Bewertung zum Stichtag ..............:   
  
...

***Oder:***

Erneuter Abdruck der Bewertung zum Stichtag ..............:   
  
...

***Beziehungsweise, soweit die Partei über Haus- und Grundvermögen und/oder Beteiligungen an Unternehmen nicht verfügt:***

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen/keine Beteiligungen an Unternehmen.

* 1. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen   
     1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)****Entweder:***

< Parteigliederung >:   
  
< Einnahme > ........................... €

< Einnahme > ........................... €

... \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Gesamt: ........................... €

< Parteigliederung >:   
  
< Einnahme > ........................... €

< Einnahme > ........................... €

... \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Gesamt: ........................... €

...

***Oder:***

Die Sonstigen Einnahmen machen bei keiner der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen der Partei mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

* + 1. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)****Entweder:***

< Parteigliederung >:   
  
< Einnahme > ........................... €

< Einnahme > ........................... €

...

< Parteigliederung >:   
  
< Einnahme > ........................... €

< Einnahme > ........................... €

...

***Oder:***

In der Einnahmerechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

* + 1. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)* ***Entweder:***

***<*** Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort € > **<** Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort € >  
*...*

***Oder:***

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

* 1. Sonstige Erläuterungen   
       
     ***Zum Beispiel:***
* Ergänzende Angaben nach handelsrechtlichen Bestimmungen
* Erläuterung der Verbuchung der staatlichen Mittel auf Bundes- und Landesebene
* Berichtigungen von unrichtigen Angaben in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestag eingereichten Rechenschafts­bericht gemäß   
  § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG

**Ort, Datum *Unterschrift***

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Name**

**- Parteiamt -**

**(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG   
 zuständiges Vorstandsmitglied)**

# Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG

(Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungs­gesellschaft, unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG gegebenenfalls auch eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungs­gesellschaft)